

Häufig gestellte Fragen („FAQs“) zum E-Government-Gesetz des Bundes

A. Erläuterung der wesentlichen Begriffe

1. Was bedeutet E-Government?

E-Government ist der Einsatz elektronischer Informationstechnologien, um die Services der Behörden für Bürger und Unternehmen einfach und schnell zugänglich zu machen. E-Government dient dem Informationsaustausch zwischen Behörden und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch zwischen und innerhalb von Behörden. Das kann der Austausch von Formularen, Informationen oder Akten sein, das Stellen oder Bearbeiten eines Antrags oder einfach nur der Blick auf die Internetseite einer Behörde, um sich über Öffnungszeiten oder benötigte Formulare zu informieren.

2. Was heißt Schriftform? Was ist ein Schriftformerfordernis?

Unter einem Schriftformerfordernis versteht man die Notwendigkeit, dass ein Dokument schriftlich verfasst und normalerweise eigenhändig unterschrieben sein muss. Da man ein elektronisches Dokument nicht handschriftlich unterschreiben kann und um es vor nachträglichen Änderungen zu schützen, muss die Funktion der Unterschrift durch ein sicheres elektronisches Verfahren ersetzt werden. Bislang muss für diese als „elektronische Form“ bezeichnete Variante eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden (siehe Frage 6). Das E-Government-Gesetz enthält Regelungen, die auch andere Möglichkeiten zulassen, die Schriftform zu ersetzen. Sie sind ausschließlich für solche Schriftformerfordernisse von Bedeutung, die in einer Rechtsvorschrift (Gesetz oder Verordnung) angeordnet sind.

3. Was ist De-Mail?

De-Mail ist ein elektronischer Postfach- und Versanddienst, der die Sicherheit und Verbindlichkeit der Briefpost mit der Schnelligkeit der E-Mail verbindet. Im Gegensatz zur E-Mail können die Nachrichten nicht von Dritten eingesehen oder manipuliert werden. So können vertrauliche Dokumente, wie Verträge, Genehmigungen, Bescheide etc. sicher elektronisch versendet werden. Damit ist eine Antragsstellung auch auf elektronischem Weg möglich. Absender und Empfänger sind eindeutig bekannt. Sie müssen sich bei der Erstanmeldung persönlich identifizieren, z. B. über den elektronischen Personalausweis. Jede De-Mail ist eindeutig nachweisbar mittels Absende- und Eingangsbestätigung. Das ist entscheidend, wenn es um die Einhaltung von Antwort- und Zustellfristen geht. Damit De-Mail die hohen Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz dauerhaft erfüllt, muss jeder Anbieter ein Zulassungs- und Prüfungsverfahren beim Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik durchlaufen. Bei der Absendebestätigung bringt der De-Mail-Diensteanbieter eine qualifizierte elektronische Signatur an der Nachricht an. So wird sichergestellt, dass die Nachricht nicht unerkant verändert werden kann.

Weitere Informationen unter:

<http://www.de-mail.de>

4. Was ist der neue Personalausweis (nPA)?

Informationen unter:

http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Der-neue-Ausweis/der-neue-Ausweis_node.html

5. Was ist ein elektronischer Identitätsnachweis?

Informationen unter:

http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Online-Ausweisen_node.html

6. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?

Die qualifizierte elektronische Signatur ist eine Möglichkeit, bei elektronischen Dokumenten die Unterschrift zu ersetzen. Sie hat im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung und Verbindlichkeit wie eine eigenhändige Unterschrift. Technisch gesehen ist es ein Sicherungsmechanismus für elektronische Daten. Mit einem privaten Signaturschlüssel (Chipkarte) und einem dazugehörigen Kartenlesegerät und PIN-Nummer kann diese Signatur erstellt werden. Der Empfänger kann dann mithilfe eines dazugehörigen öffentlichen Schlüssels die Echtheit überprüfen und das Dokument dem Absender eindeutig zuordnen. Anders als bei der Unterschrift wird nicht einfach der Namenszug am Ende des Dokuments aufgebracht, sondern aus dem gesamten elektronischen Dokument ein einmaliger Zahlenwert gebildet (sog. „Hash-Wert“). So kann mit der Signatur sehr einfach geprüft werden, ob das Dokument nachträglich verändert wurde. In diesem Fall weicht nämlich der Prüfwert von dem Wert in der Signatur ab.

Weitere Informationen unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/QualifizierteelektronischeSignatur/qualifizierteelektronischesignatur-node.html

7. Was sind Medienbrüche?

Informationen werden über verschiedene Medien übertragen, z. B. Telefon, Fax, E-Mail, auf Papier oder als elektronische Datei. Wenn bei der Übertragung einer Information das Medium gewechselt wird, spricht man von einem Medienbruch. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Bürger ein Formular aus dem Internet herunterlädt, ausdruckt, von Hand ausfüllt (oder zwar elektronisch ausfüllt, aber dann doch ausdruckt, um es zu unterschreiben), per Post an eine Behörde verschickt, der Mitarbeiter vor Ort die in dem Formular enthaltenen Daten manuell in ein elektronisches System eingibt, der Bescheid maschinell erstellt wird, dann ausgedruckt und per Post an den Bürger verschickt wird. Medienbrüche verlangsamen den Informationsfluss und die -verarbeitung. Sie sind eine potenzielle Fehlerquelle und verursachen zusätzliche Kosten.

8. Was ist ein elektronischer Aufenthaltstitel?

Der elektronische Aufenthaltstitel ist eine Kunststoffkarte aus Polycarbonat im Scheckkartenformat, mit der ein Ausländer in Deutschland und der Europäischen Union sein Aufenthaltsrecht nachweist. Der elektronische Aufenthaltstitel trat am 1. September 2011 an die Stelle des früher in den Nationalpass eingeklebten Aufklebers. Der elektronische Aufenthaltstitel besitzt einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem persönliche Daten, biometrische Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke) und gegebenenfalls Nebenbestimmungen (Auflagen) gespeichert sind. Außerdem enthält der Chip die elektronischen Zusatzfunktionen (siehe auch Frage 45).

9. Was ist eine elektronische Akte?

In der elektronischen Akte werden sachlich zusammengehörige oder verfahrensgleiche Vorgänge elektronisch zusammengefasst. Die elektronische Akte enthält alle Unterlagen, die eine vollständige Information über einen Sachverhalt ermöglichen, in elektronischer Form. Dazu können z. B. elektronisch erstellte Unterlagen, E-Mails aber auch gescannte Papierdokumente gehören. Mit der elektronischen Akte können Medienbrüche reduziert werden. Ziel ist, einen Vorgang von der Entstehung bis zur Archivierung durchgehend elektronisch zu dokumentieren. Informationen zum Thema elektronische Akten können Sie dem Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit entnehmen:

http://www.verwaltung-innovativ.de/cln_349/nn_684508/DE/Organisation/orgkonzept__verwaltung/orgkonzept__verwaltung_inhalt.html

10. Was ist Open Data? Was ist Open Government?

Der Begriff Open Data steht für die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur Nutzung, insbesondere durch Weiterverwendung und Weiterverbreitung. Ausgenommen hiervon sind rechtlich besonders geschützte Daten. Durch die Verknüpfung offener, maschinenlesbarer Daten lassen sich neue Informationszusammenhänge aufzeigen und Erkenntnisse gewinnen.

Der Begriff Open Government beschreibt offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln – unabhängig davon, ob Informations- und Kommunikationstechnologien genutzt werden. Unter dem Oberbegriff Open Government lassen sich die drei Teilbereiche Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit zusammenfassen. Die Bereitstellung von Daten ist für alle drei Teilbereiche von Open Government wichtig. Sie kann Transparenz erhöhen (z. B. Verwendung von Haushaltsmitteln wird sichtbar), Teilhabe fördern (z. B. Planung von Infrastrukturmaßnahmen wie Kindergärten, Grünflächen), neue Kooperationsformen ermöglichen (z. B. Entwicklung von Anwendungen auf der Basis von Geodaten) und auch einen Austausch innerhalb der Verwaltung stärken (z. B. Nutzung von bislang unbekanntem Daten anderer Behörden).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.daten-deutschland.de>

B. Ziele und politischer Hintergrund

11. Welches Ziel wird mit dem E-Government-Gesetz verfolgt?

Ziel des E-Government-Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll dadurch Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

12. Welche Vorteile bietet E-Government?

E-Government macht Verwaltung einfacher und effizienter. Bürgern und Unternehmen ermöglicht es, unabhängig von Öffnungs- und Sprechzeiten und ortsunabhängig mit Behörden zu kommunizieren. Der Gang zum Amt wird in den meisten Fällen überflüssig. E-Government erleichtert zugleich die Zusammenarbeit zwischen den Behörden. So wird auch für Bürger und Unternehmen unnötiger Aufwand vermieden, wie z. B. das mehrfache Einreichen des gleichen Dokuments an verschiedenen Stellen. Informationen oder Anträge können schneller übermittelt und bearbeitet werden.

Ein Beispiel: Wenn ein Bürger ein Formular von Hand ausfüllt, per Post an eine Behörde verschickt, der Mitarbeiter vor Ort die Daten von Hand in ein elektronisches System eingibt, der Bescheid maschinell erstellt wird, dann ausgedruckt und per Post an den Bürger verschickt wird, verlangsamt dies den Informationsfluss, ist eine potenzielle Fehlerquelle und verursacht zusätzliche Kosten.

E-Government-Verfahren machen Verwaltungshandeln schneller und kostengünstiger. Sie sorgen für mehr Effizienz und für mehr Transparenz.

C. Rechtliches zum E-Government-Gesetz

13. Was sind die wesentlichen Regelungen des E-Government-Gesetzes?

Das Gesetz soll die elektronische Kommunikation von Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung erleichtern. Manche Regelungen gelten für Bundes- und Landesbehörden, andere Regelungen nur für Bundesbehörden.

Das E-Government-Gesetz verpflichtet die Verwaltung zur Erreichbarkeit über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsformen. Die Bundesverwaltung muss zusätzlich einen De-Mail-Zugang und die Möglichkeit, sich mit der eID-Funktion (elektronische Identifikation) des neuen Personalausweises zu identifizieren, anbieten. Ferner werden Grundsätze der elektronischen Aktenführung sowie des ersetzenden Scannens anstelle der Führung klassischer Papierakten durch das E-Government-Gesetz geregelt. Das Gesetz ermöglicht, dass die Bürgerinnen und Bürger zukünftig ihre Nachweise (Urkunden, Zeugnisse, Verträge, Bestätigungen etc.) bei elektronisch geführten Verwaltungsvorgängen auch auf elektronischem Wege erbringen und für Verwaltungsdienstleistungen

allgemein auch auf elektronischem Wege bezahlen können. Ferner wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter künftig ausschließlich oder jedenfalls zusätzlich über das Internet zugänglich zu machen. Des Weiteren wird die Bundesverwaltung verpflichtet, bei der Einführung neuer IT ihre Verwaltungsvorgänge zu analysieren und zu verbessern. Die Verwaltungsvorgänge sollen überdies so gestaltet werden, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Informationen zum Verfahrensstand und einschlägige Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle über das Internet abrufen können. Schließlich soll die Verwaltung Daten, die sie den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen Behörden über das Internet zur Verfügung stellt, in maschinenlesbarer Form, d. h. von Hard- und/oder Software interpretierbare Daten, anbieten.

Diese Modernisierungsregelungen genügen jedoch für sich genommen noch nicht, um die Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmern mit der Verwaltung zu erleichtern. Denn in vielen Fällen stehen gesetzlich angeordnete Schriftformerfordernisse einer elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung noch im Wege: Viele Anträge müssen die Schriftform erfüllen, erfordern in der Regel also eine eigenhändige Unterschrift. Diese konnte bislang elektronisch nur durch eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Da sie allerdings keine hinreichende Verbreitung in der Bevölkerung gefunden hat, lässt das E-Government-Gesetz zwei weitere sichere Verfahren zu: Erstens Online-Formulare der Verwaltung in Verbindung mit einer sicheren elektronischen Identifizierung wie z. B. dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises (siehe Frage 5). Diese elektronischen Formulare dienen nicht als Vorlage für einen Ausdruck, der dann per Hand ausgefüllt wird, sondern sie werden direkt über das Internet oder bei der Behörde über ein Eingabegerät ausgefüllt. Zweitens die De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“, welche eine „sichere Anmeldung“ voraussetzt (siehe Frage 3). Außerdem sieht das Gesetz vor, dass zukünftig weitere sichere Verfahren durch Rechtsverordnung festgelegt werden können, um auf diese Weise den Ersatz von Schriftformerfordernissen technologie- und binnenmarktoffen zu gestalten.

Das Gesetz soll die elektronische Kommunikation von Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung erleichtern.

Außerdem wird sichergestellt, dass die Bundesbehörden im Rahmen der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente eine barrierefreie Ausgestaltung gewährleisten.

14. Wann treten die Regelungen des E-Government-Gesetzes in Kraft?

Das E-Government-Gesetz ist am 1. August 2013 vorbehaltlich einiger Ausnahmen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Die Ausnahmen treten wie folgt zeitlich gestaffelt in Kraft:

- 1. Juli 2014:
 - Pflicht der Behörden von Bund und Ländern, elektronische Dokumente anzunehmen, auch dann, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind („Pflicht zur Zugangseröffnung“).
 - in der Verwaltung des Bundes die Möglichkeit, De-Mail zum Ersatz der Schriftform einzusetzen. Hinweis: Die Möglichkeit, Online-Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises zum Ersatz der Schriftform nutzen, besteht bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.
- 1. Januar 2015:
 - Pflicht der Bundesbehörden, die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach dem Personalausweisgesetz zu ermöglichen und dafür die auf Seiten der Behörden notwendige Infrastruktur bereitzustellen (z. B. Erwerb von sogenannten Berechtigungszertifikaten nach dem Personalausweisgesetz).
 - die sich aus Artikel 1 § 14 des Gesetzes ergebenden Pflichten der Behörden von Bund und Ländern zur Georeferenzierung.

- ein Kalenderjahr nach der Aufnahme des Betriebs des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden:
 - Pflicht für Bundesbehörden, per De-Mail erreichbar zu sein.
- 1. Januar 2020:
 - Pflicht für Bundesbehörden, ihre Akten elektronisch zu führen.
Hinweis: Die die Behörden des Bundes betreffenden Regelungen zum sogenannten ersetzenden Scannen und zur Akteneinsicht treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

15. Genügt für elektronische Verfahren eine (ein)gescannte Unterschrift?

Nein. Wenn eine Unterschrift aus rechtlichen Gründen notwendig ist, ist ein gescanntes, unterschriebenes Dokument oder eine in ein elektronisches Dokument eingefügte gescannte Unterschrift nicht gültig. Das Verfahren ist nicht sicher. Die Unterschrift könnte von einer anderen Person in das Dokument eingefügt oder wieder entfernt werden.

16. Wird die Einführung und Umsetzung des E-Governments evaluiert, d.h. bewertet?

Ja. Das E-Government-Gesetz sieht eine Evaluierung vor. Danach ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Deutschen Bundestag über den Stand der Umsetzung zu informieren und Vorschläge für die Weiterentwicklung zu unterbreiten. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes muss sie dem Deutschen Bundestag mitteilen, bei welchen Rechtsvorschriften des Bundes die Schriftform verzichtbar ist und bei welchen auf das persönliche Erscheinen zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

D. Praktische Fragen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen

17. Was bedeutet E-Government für mich?

E-Government bietet einen zusätzlichen, bequemen und sicheren Weg, Behördenangelegenheiten zu erledigen. Sie können dadurch mit den Behörden in Kontakt treten, ohne auf Öffnungs- und Sprechzeiten Rücksicht nehmen zu müssen. Im Idealfall ist ein Besuch bei der Behörde nicht mehr notwendig – außer, wenn z. B. ein Gesetz das persönliche Erscheinen vorschreibt. Auch eine Entscheidung der Behörde kann Ihnen elektronisch übersendet werden, wenn Sie das möchten.

18. Was sind die wichtigsten Änderungen durch das E-Government-Gesetz?

Anträge (wie z. B. auf BAföG oder Elterngeld) können zukünftig leichter als bisher online gestellt werden, der Gang zum Amt wird künftig immer häufiger überflüssig. Statt einer Unterschrift auf Papier können solche Anträge z. B. mittels der sogenannten „absenderbestätigten De-Mail“ oder mithilfe eines Online-Formulars der Verwaltung und dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises gestellt werden. Wenn Anfragen und Anträge künftig auf elektronischem Wege gestellt, bearbeitet und beantwortet werden, verkürzen sich Bearbeitungs- und Wartezeiten und es lassen sich Wege und Zeit sparen.

19. Können Behördenangelegenheiten in Zukunft nur noch online erledigt werden?

Nein, jeder Bürger wird weiterhin frei wählen können und alternativ Telefon, Fax oder Post nutzen oder persönlich vorsprechen können. Die Online-Kommunikation mit Behörden ist eine Zusatzoption, die durch das E-Government-Gesetz erleichtert wird. Die Papierform ist weiterhin gültig. Die elektronische Erledigung von „Behördengängen“ ist lediglich ein zusätzliches Angebot der Verwaltung.

20. Können die anderen bereits genutzten Verfahren (z. B. ELSTER, EGVP, Elektronische Gesundheitskarte, Heilberufsausweis) weiter genutzt werden?

Ja, sie können alle weiter genutzt werden. Die im E-Government-Gesetz dargestellten elektronischen Möglichkeiten zur Kommunikation mit der Verwaltung stellen zusätzliche Optionen dar.

21. Entsteht mir ein Nachteil, wenn ich E-Government nicht nutze?

Nein. Die Mitarbeiter der Behörden behandeln online eingereichte Anliegen weder bevorzugt, noch benachteiligt. Entscheidend für die Bearbeitung ist allein, wann die Behörde eine Anfrage oder ein Antrag erreicht und nicht, auf welchem Weg. Allerdings kann sich ein Verfahren durch E-Government verkürzen. So kann z. B. die Behörde Ihnen ihre Entscheidung schneller elektronisch übermitteln als per Post.

22. Können die neuen elektronischen Verwaltungsdienstleistungen auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden?

Ja. Gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind elektronische Verwaltungsdienste eine Erleichterung. Aber elektronische Verwaltungsdienste sollten auch selbst barrierefrei sein, so dass sich z. B. Blinde die Texte vorlesen lassen können. Die Verwaltung ist bestrebt, ihre Angebote nach und nach barrierefrei anzubieten. Für Bundesbehörden ergibt sich sogar eine gesetzliche Verpflichtung zu einer barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente.

23. Woher weiß ich, welche Dienstleistungen online angeboten werden und ab wann?

Die Informationen können über einen Anruf unter der einheitlichen Behördennummer 115 in den Kommunen abgerufen werden, die sich bereits an der 115 beteiligen. Darüber hinaus gibt es Informationen zum aktuellen Stand der verfügbaren elektronischen Verwaltungsdienstleistungen auf den Web-Portalen der jeweiligen Ämter, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Die Erweiterung um elektronische Verwaltungsdienstleistungen erfolgt nach und nach.

24. Wen kann ich fragen, wenn ich bei einer E-Government-Anwendung Hilfe brauche?

Im Zweifel bekommen Sie Hilfe unter der einheitlichen Behördennummer 115 – sofern sich Ihre Kommune bereits daran beteiligt. Alternativ können Sie sich telefonisch, schriftlich, ggf. per E-Mail oder persönlich vor Ort an die entsprechende Behörde wenden.

25. Normalerweise werden Anträge mit einer Unterschrift besiegelt – wie funktioniert das online?

Dazu können zukünftig in Ergänzung zur bereits bestehenden qualifizierten elektronischen Signatur zwei weitere Verfahren genutzt werden: die De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ oder Online-Formulare der Verwaltung in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises. Beide Varianten bieten hohe Sicherheitsstandards. Ohnehin sind diese Sicherungsverfahren nur nötig, wenn ein Antrag oder ein anderes Dokument von Gesetzes wegen der Schriftform bedarf. Ist dies nicht der Fall, können auch einfache Varianten wie E-Mail oder einfache Online-Formulare eingesetzt werden.

26. Wenn die Online-Versendung nicht funktioniert, wie kommt der Antrag zum Amt?

Formulare und Anträge können nach wie vor per Post an die Behörden verschickt oder persönlich abgegeben werden.

27. In welcher Form können im E-Government in Papierform vorhandene Nachweise bei der Behörde eingereicht werden?

Beim E-Government können Nachweise elektronisch eingereicht werden, wenn nicht das Gesetz oder die Behörde die Vorlage eines Originals verlangt. Dazu kann z. B. das Original eingescannt und als PDF-Dokument an die Behörde gesandt werden. Eine Behörde kann einen Nachweis auch direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen, wenn der betroffene Bürger oder das Unternehmen dazu die Erlaubnis erteilt. Dies kann ebenfalls elektronisch geschehen.

28. Können künftig auch Verwaltungsgebühren online bezahlt werden?

Ja, der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zahlung von Verwaltungsgebühren durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr übliches und sicheres Zahlungsverfahren ermöglicht werden muss. Dies kann z. B. durch Überweisung, mit Kreditkarte oder über eine Zahlungsplattform geschehen. Mindestens ein solches Verfahren müssen die Behörden anbieten.

29. Muss ich als Bürger oder als Unternehmer für die Nutzung von E-Government zusätzlich etwas bezahlen?

Das E-Government-Gesetz bringt unmittelbar keine Kosten für Bürger oder Unternehmen mit sich. E-Government ist eine zusätzliche Option zu den bisherigen Möglichkeiten, Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen – telefonisch, postalisch oder persönlich. Die Benutzung von Webportalen ist in der Regel bis auf die ohnehin anfallenden Kosten der Internetverbindung kostenfrei. Die Einrichtung eines De-Mail-Kontos ist bei einigen Anbietern ebenfalls kostenfrei. Der Versand von De-Mails ist – abhängig von den Bedingungen der De-Mail-Dienstanbieter – ab der vierten bzw. sechsten De-Mail im Monat kostenpflichtig, allerdings liegen die Kosten in der Regel unter denen für das Briefporto.

30. Wird das Amtsblatt meiner Stadt/Gemeinde künftig elektronisch zur Verfügung stehen?

Auf Bundesebene bestehende Hindernisse dafür beseitigt das E-Government-Gesetz. Zahlreiche Vorschriften des Bundes sehen vor, dass Informationen in Mitteilungsblättern des Bundes, der Länder oder einer Gemeinde veröffentlicht werden müssen. Das E-Government-Gesetz stellt klar, dass diese Pflicht zur Veröffentlichung auch durch eine ausschließlich elektronische Publikation erfüllt wird. Voraussetzung ist, dass eine angemessene Zugangsmöglichkeit zu der elektronischen Veröffentlichung besteht. Ausnahme: Das Bundesgesetzblatt darf auch weiterhin nicht ausschließlich elektronisch publiziert werden.

31. Welche Vorteile hat E-Government für Unternehmen?

E-Government baut Bürokratie ab, und das kommt auch Unternehmen zu Gute: Verwaltungsverfahren werden einfacher, schneller, transparenter. Das reduziert den Aufwand und damit die Kosten für Unternehmen.

Ein Beispiel: Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, neue Ausbildungsverträge in die entsprechenden behördlichen Verzeichnisse eintragen zu lassen. Künftig sollen Anträge dafür elektronisch eingereicht werden können, einschließlich der nötigen Unterlagen, wie z. B. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan. Der oft umfangreiche Ausbildungsplan soll künftig nur einmalig übermittelt werden müssen, wenn er unverändert auf mehrere Auszubildende angewendet wird. Diese Vereinfachung entlastet bei jährlich rund 600.000 neuen Ausbildungsverträgen Unternehmen wie Verwaltung erheblich.

E. Praktische Fragen für die Verwaltung

32. Muss jede Behörde ihr Dienstleistungsspektrum elektronisch zur Verfügung zu stellen?

Eine solche Verpflichtung besteht nicht. Das E-Government-Gesetz beseitigt aber vielfach rechtliche Hindernisse, die Dienstleistungen auf elektronischem Wege bisher erschwert haben. Welche Dienstleistungen eine Behörde elektronisch zur Verfügung stellt, steht weiterhin in ihrem Entscheidungsspielraum.

Verpflichtet werden Behörden in Zukunft jedoch, mindestens einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen und so für Bürger, Unternehmen und andere Behörden auf elektronischem Wege, z. B. per E-Mail erreichbar zu sein. Darüber hinaus sieht das Gesetz – dort, wo dies nicht schon passiert – die Pflicht zur elektronischen Aktenführung bei Bundesbehörden ab dem Jahr 2020 vor. Durch diese Umstellung werden erhebliche Anreize für die Behörden geschaffen, Verfahren zukünftig vollständig elektronisch (also auch im Außenkontakt) zu führen (siehe auch Fragen 13 und 14).

33. Die Einführung von E-Government-Verfahren erfordert insbesondere in der Verwaltung personellen und finanziellen Aufwand. Wie kann sich dieser rentieren?

Elektronische Verfahren haben das Ziel, Prozesse effizienter zu gestalten und so Aufwand und Kosten für Verwaltung auf lange Sicht zu verringern: So werden z. B.

- Wege kürzer,
- Akten an mehreren Orten gleichzeitig lesbar,
- Suchvorgänge erleichtert,
- der Publikumsverkehr in den Verwaltungen verringert,
- Medienbrüche – fehleranfällige und verlangsamende Wechsel des informationstragenden Mediums – vermieden,
- gleichzeitiges Bearbeiten durch mehrere beteiligte Behörden möglich.

Eine solche Verschlinkung spart auf lange Sicht deutlich Kosten und erhöht zugleich die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger. Die Umstellung ist vergleichbar mit der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung: Die Einführung von Computern in der Verwaltung verursachte zunächst sowohl Sach- als auch Schulungskosten. Auf lange Sicht wäre es jedoch teurer gewesen, auf Computer zu verzichten.

34. Wie teuer wird die Einführung von E-Government?

Für technische Anpassungen entstehen dem Bund Kosten, gegebenenfalls auch den Ländern und Gemeinden. Grundsätzlich zielt das E-Government-Gesetz auf den Abbau von Hindernissen für E-Government im Bundesrecht; es soll aber auch Fortschritte in Ländern und Gemeinden ermöglichen. Die Höhe der Kosten für das Anpassen von IT-Lösungen kann aufgrund der unterschiedlichen Verfahren nicht exakt beziffert werden. Der Gesetzentwurf soll auch einen Anstoß zu mehr Effizienz durch ein koordiniertes Vorgehen sowie durch Standardisierung bzw. Harmonisierung von Prozessen und IT geben.

35. Wird die Umsetzung des E-Governments auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) koordiniert? Und wenn ja, trägt der Bund dafür Sorge?

Der Bund gibt mit dem E-Government-Gesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von E-Government vor. Diese gelten für die Bundesverwaltung und teilweise auch für Länderverwaltungen, die Bundesrecht ausführen. Mit dem IT-Planungsrat steht seit dem 1. April 2010 zudem ein zentrales Steuerungsgremium für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der IT und des E-Government zur Verfügung.

36. Wie lange wird die Umsetzung von E-Government dauern?

Die Umstellung des Verwaltungshandelns auf elektronische Abläufe wird nicht erst durch diesen Gesetzentwurf begonnen, sondern es handelt sich um einen bereits laufenden Prozess. Die Umsetzung erfolgt kontinuierlich. Angebote und Technologien werden weiterentwickelt, Regelungen angepasst, neue Dienstleistungen ergänzt etc. Die Umsetzung von E-Government ist kein in sich geschlossener Prozess. Er ist abhängig von den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Ein genauer Zeitraum kann daher nicht angegeben werden (siehe auch Frage 14).

F. Technik, Datenschutz und Sicherheit

37. Ist ein spezieller, extra sicherer Internetzugang nötig, um E-Government nutzen zu können?

Grundsätzlich kann jeder, der über einen Internetzugang verfügt, die Dienstleistungen des E-Governments nutzen. Sieht das Gesetz für einen Antrag allerdings vor, dass ein Dokument schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein muss (Schriftform), benötigt der Antragsteller eines dieser drei technischen Instrumente: Er muss entweder Inhaber einer qualifizierten elektronischen Signatur sein oder die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises „eingeschaltet“ haben oder Inhaber eines De-Mail-Kontos sein. Für die Sicherheit seines Internetzugangs hat dabei jeder Bürger im eigenen Interesse selbst zu sorgen, idealerweise anhand eines Programms zur Verhinderung und Bekämpfung von Viren und sonstiger schädlicher Software.

38. Benötigt man besondere Computerprogramme, um am E-Government teilzunehmen?

Wenn Behörden Formulare und Anwendungen bereit stellen, wird darauf geachtet, dass diese problemlos mit gängiger Software gelesen und bearbeitet werden können. Das gilt auch für OpenOffice-Software. Die Angebote der Verwaltung sollen damit nutzerfreundlich sein. Es kann erforderlich sein, Programme zu installieren, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, allerdings fallen dafür in der Regel keine Kosten an.

39. Wie kann man sicher sein, dass der eigene Online-Antrag richtig angekommen ist?

Bei De-Mail kann der Versand und/oder der Eingang der Nachricht durch die jeweiligen Bestätigungsnachrichten nachgewiesen werden. Online-Formulare können – wie aus dem Bereich von z. B. Online-Käufen oder Online-Buchungen von Bahn- oder Flugreisen gewohnt – so gestaltet werden, dass der Benutzer eine Bestätigung – in der Regel per E-Mail – erhält, dass der Vorgang erfolgreich abgeschlossen wurde.

40. Sind meine Daten beim Onlineversand an Behörden ausreichend gegen den Zugriff Dritter geschützt?

Ja. Wenn z. B. für die Übersendung De-Mail genutzt wird, kommen spezielle Verschlüsselungstechniken zur Anwendung (siehe Frage 3); die Daten sind gegen einen Zugriff Dritter genauso so gut geschützt wie bei der Papierpost. Eine hundertprozentige Sicherheit kann es – ebenso wie bei dem Versand per Papierpost – nie geben. Da ein Mehr an Sicherheit auch höhere Kosten und einen Verlust an Nutzerfreundlichkeit bedeutet, ist ein vernünftiger Ausgleich nötig. Für alle normalen Verwaltungsangelegenheiten, für die man auch ein Schreiben verschicken würde, reicht das Sicherheitsniveau völlig aus. Auch für die Nutzung von Online-Formularen in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises gelten höchste Sicherheitsstandards.

41. Wie kann ich sicher gehen, dass meine persönlichen Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden?

Es gelten die gleichen strengen Datenschutzbestimmungen wie für Daten, die auf Papier eingesandt, bearbeitet und archiviert werden. Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Datenaustausch zwischen Bürger oder Unternehmen und Behörde als auch für den Umgang mit Daten zwischen verschiedenen Behörden und innerhalb einer Behörde. Wie lange Daten gespeichert und archiviert werden, ist gesetzlich geregelt, die Zugriffsrechte ebenfalls. Darüber wachen Datenschutzbeauftragte in den Behörden. Unabhängig von der behördeninternen Kontrolle durch den jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz wird die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen des Bundes durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert. In den Ländern erfolgt die entsprechende Kontrolle durch die jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

G. Internationales

42. Welche Staaten nutzen bereits E-Government?

E-Government ist in vielen Staaten im Aufbau und wird teilweise in größerem Umfang als bei uns schon praktiziert. Länder mit sehr fortgeschrittenen E-Government-Angeboten sind z. B. Österreich und Dänemark.

43. Kann ich auch mit Behörden anderer Staaten elektronisch kommunizieren?

Das hängt davon ab, welche Zugänge zu ihren elektronischen Verwaltungsverfahren diese Staaten anbieten. Sind sie per E-Mail erreichbar, ist dies problemlos möglich. Wenn der Zugang Sicherungsmittel verlangt, die nur Einwohnern des jeweiligen Staates zur Verfügung gestellt werden (wie z. B. die Personenummer in Schweden, Dänemark oder Norwegen oder den elektronischen Identitätsnachweis des Personalausweises des jeweiligen Staates), geht das nicht.

44. Kann ich auch aus dem Ausland elektronisch mit Behörden in Deutschland kommunizieren?

Wer in Deutschland E-Government nutzt, kann dies auch vom Ausland aus tun. Technische Voraussetzung ist lediglich ein Internetzugang. Dies gilt für Deutsche wie für Bürger anderer Staaten (innerhalb und außerhalb der Europäischen Union) oder auch Unternehmen mit Sitz im Ausland.

45. Können auch Mitbürger ohne deutschen Personalausweis am E-Government teilnehmen?

Ja, können sie. Zwar können ausländische Mitbürger mangels eines deutschen Personalausweises keinen elektronischen Identitätsnachweis über den neuen deutschen Personalausweis erbringen, allerdings können zumindest Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels den elektronischen Identitätsnachweis in derselben Weise mithilfe ihres elektronischen Aufenthaltstitels leisten. De-Mail und die qualifizierte elektronische Signatur stehen jedem Mitbürger offen, gleichgültig ob deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit.